



Pa. 71.
2.



Unter dem Namen
des heiligen
Geistes

...
...
...
...
...

Unter dem Namen
des heiligen
Geistes

...
...
...
...
...

Unter dem Namen
des heiligen
Geistes

...
...
...
...
...





Es Allerdurchlauchtigsten Groß-

mächtigsten Fürsta und Herrn / Herrn Friderich

Wilhelms / Königs in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Kämmerers und Churfürsten / Souverainen Prinzen von Oramien Neufchatel und Vallengin zu Magdeburg / Elbe / Sülzig / Uge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Benden / zu Mecklenburg auch in Schlesien / und zu Crossen Hogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Lamin / Benden / Schwerin / Rakeburg u. Müders Grafen zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensburg / Hohenstein / Zecklenburg / Eingen / Schwes. Bühren und Leherdam / Marggrafen zu der Behre und Wilsingen / Herrn zu Ravenstein der Lande Rostock / Stgard Lauenburg Bütow Arley und Breda rc.

Wir Stadthalter und zur Regierung des Fürstenthums

Halberstadt verordnete Präsident, Irector, Vice-Director und Räthe rc. Köigen hierdurch männiglich zu wissen. Demnach allerhöchstgachte Sr. Königl. Majestät de dato den 26. Febr. c. a. folgendes Inhalts.



U In Gottes Gnaden Friderich Welm / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Er. Kämmerer und Chur-Fürst Souverainer Prinz von Oramien Neufchatel und Vallengin &c.



U N fern gnädigen Bruch zuvor Wohelohrne / Beste / Hochgelahrte Räthe / liebe getreue. Nachdem in Unsem durch die Conton an verschiedenen Orten depeuplirten Königreich Preussen / auch insonderheit an Gesinde vor die Aes-Leute ein grosser Mangel gespüret wird. Als habt Ihr durch Patente bekant zu machen / das alle Hrs-Leute / so nach Preussen gehen wollen / sich mit dem benöthigten Besinde versehen / und solches mitbringen müssen / damit Sie in Ermangelung desselben die Feld-Arbeit nicht liegen lassen / und die Heide vergeblich dahin thunürfften. Dacan geschiehet Unser Wille und sein Euch zu Gnaden geneigt. Begeben zu Cölln an der Spree den 26. febr. 1713.

Denhero allergnädigst rescribiret, das wir in allerhöchsten Rahmen Sr. Königl. Majestät diese dero allergnädigste Willens-Meynung allen und jeden / vornehmlicher denen so nach Preussen sich zu begeben gesonnen seyn / hierdurch kund machen / ihnen auch hiermit anbefehlen sich hernach allergehorfamst zu achten. Urkundlich mit dem allhiefigen Königl. Cankley Secret bedruckt. Halberstadt den 16. Martii 1713.



Verordnungen

und Beschlüsse

der Provinzial-Synode
zu Erfurt
am 17. März 1818

Bestimmung der

Verwaltung der Kirchen- und Schul-Verhältnisse

in den Kirchen- und Schul-Verhältnissen

der Kirchen- und Schul-Verhältnisse

der Kirchen- und Schul-Verhältnisse

der Kirchen- und Schul-Verhältnisse

der Kirchen- und Schul-Verhältnisse



Kg 4215

(2) 4°

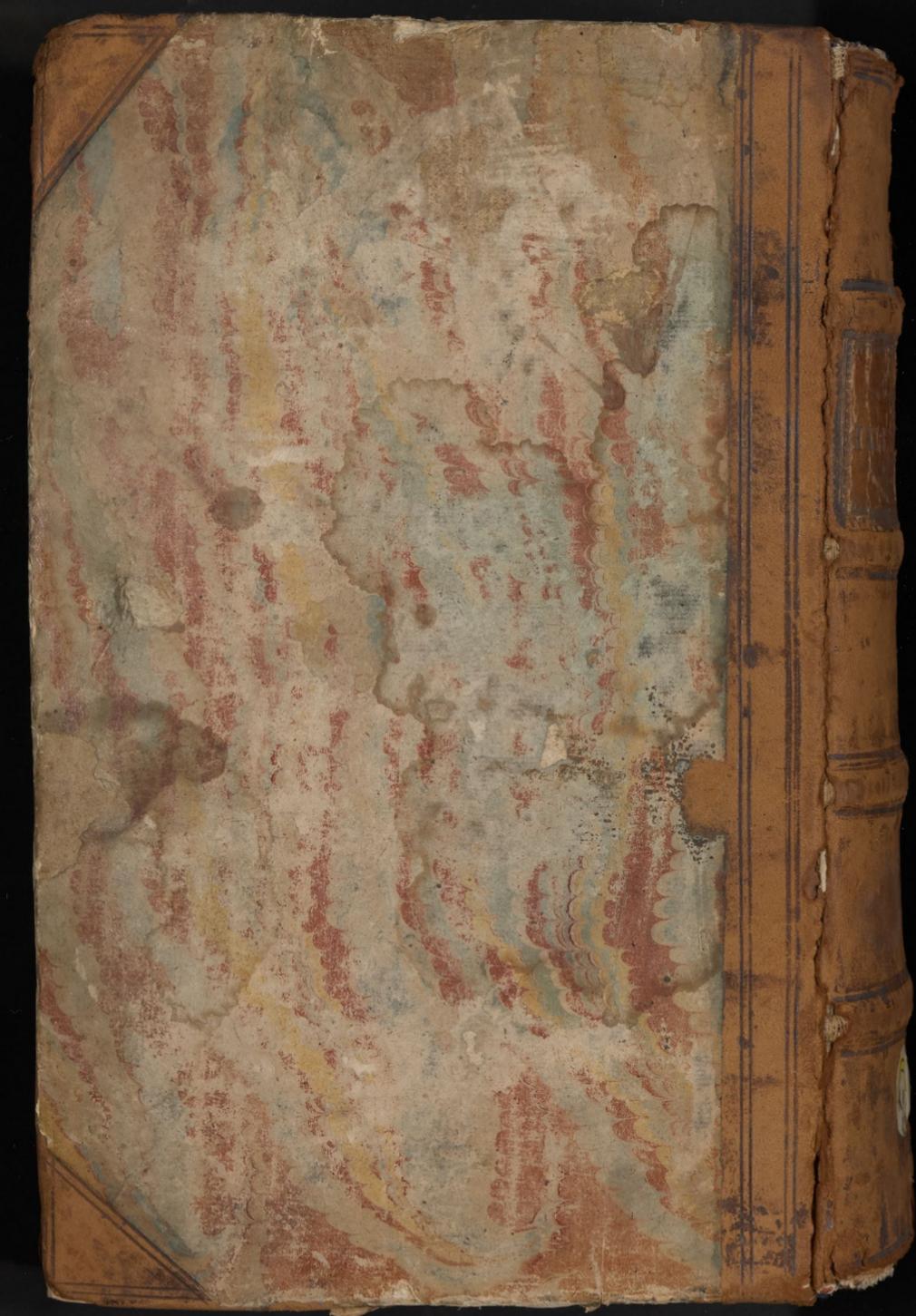
KD 18



KD 17

21







Es Allerdurchlauchtigsten Fürsten und

Wilhelms / Königs in Preien /

Römischen Reichs Erz-Kammerers und Churfürsten /
und Vallengin zu Magdeburg / Cleve / Jülig / Ege / St
Mecklenburg auch in Schlesien / und zu Crossen Hogen /
Meinden / Lamin / Wenden / Schwerin / Rakeburg v. Meber
burg / Hohenstein / Zedlenburg / Lingen / Schwer / Bühr
n / Herrn zu Ravenstein der Lande Rostock / Stargard La

Er Stadthalter und zur Reg

Salberstadt verordnete Præfident, Irector
männiglich zu wissen. Demnach allerhöchstgachte S
inhalts.

In Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
Brandenburg des Weil. Röm. Reichs Er-Läm
Pranien Neufchatel und Vallengin &c.

Unsere gnädigen Gruss zuvor Wohelbohr
treue. Nachdem in Unserm durch die Conton an v
sen / auch insonderheit an Gesinde vor die Aes-Leut
durch Patente bekant zu machen / das alle Pers-Leu
thigten Besinde versehen / und solches mit bogen mü
liegen lassen / und die Reise vergeblich dahin thun
teigt. Begeben zu Cölln an der Spree den 26^{ten} ebr. 17

vo allergnädigst rescribiret, das wir in allerhöchsten
Billens-Meynung allen und jeden / vornehmlich aber der
nd machen / ihnen auch hiermit anbefehlen sich darnach
Königl. Cankley Secret bedruckt. Salberstod den 1

